

15306/AB
Bundesministerium vom 19.09.2023 zu 15806/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.536.177

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15806/J-NR/2023

Wien, am 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juli 2023 unter der Nr. **15806/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wie sichert die Regierung Vereine und Einrichtungen gegen die Inflation ab?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Einrichtungen wurden im Jahr 2022 seitens Ihres Ressorts gem. den Vorgaben der ARR gefördert? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*

Hinsichtlich der im Jahr 2022 vom Bundesministerium für Justiz ausbezahlten Förderungen darf auf angeschlossene Beilage verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen - beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter Valorisierungsregelung.*

Förderungen werden vom Bundesministerium für Justizgrundsätzlich jeweils nur für ein Kalenderjahr bzw. für die konkrete Laufzeit eines geförderten Projekts gewährt. Eine Valorisierung der Förderungen ist daher in den vom Bundesministerium für Justiz abgeschlossenen Förderungsverträgen nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf (Teil-) Förderungen ohne Kostendeckelung - beispielsweise für Büroausgaben, Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*

Nach § 24 Abs. 1 Z 4 ARR sind im Förderungsvertrag unter anderem Art und Höhe der Förderung festzulegen. Die Gewährung einer der Höhe nach ungedeckelten Förderung ist daher in den ARR nicht vorgesehen. Für einzelne Kosten(-arten) ist in den vom Bundesministerium für Justiz abgeschlossenen Förderungsverträgen aber in der Regel keine Deckelung vorgesehen. Sofern es sich um förderbare Kosten handelt, können diese daher auch in einer den Kosten- und Finanzierungsplan übersteigenden Höhe gefördert werden, soweit die Kosten insgesamt in der zugesagten Förderung Deckung finden.

Bei der Förderung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung kommen bestimmte (im Förderungsvertrag festgesetzte) Stundensätze für förderbare Leistungen zur Anwendung. Darüber hinaus werden bestimmte Barauslagen ersetzt und wird als Beitrag zu den Infrastrukturkosten der geförderten Opferhilfeeinrichtung ein Zuschlag von 15 % zu den förderbaren direkten Kosten gewährt.

Falls die Förderungsnehmer:innen mit der insgesamt zugesagten Förderung nicht das Auslangen finden sollten, kann gegebenenfalls – sofern die budgetäre Bedeckung gegeben ist – eine Nachtragsförderung gewährt werden.

Zur Frage 4:

- *Gab es im Jahr 2022 seitens Ihres Ressorts Förderungen, die abseits der Vorgaben der ARR gefördert wurden?
 - a. Wenn ja, um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*
 - b. Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen - beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen,**

*Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter
Valorisierungsregelung.*

*c. Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf
(Teil-)Förderungen ohne Kostendeckelung - beispielsweise für Büroausgaben,
Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner*innen,
Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*

Nein. Vom Bundesministerium für Justiz werden Förderungen entweder unmittelbar auf Grund der ARR oder auf der Grundlage sondergesetzlicher Bestimmungen gewährt. Auch im zweiten Fall sind aber die ARR subsidiär anzuwenden, soweit die jeweiligen sondergesetzlichen Regelungen keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthalten (§ 3 Z 4 ARR).

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um Förderungen gem. den Vorgaben der ARR, sowie solche abseits der ARR, für das kommende Jahr zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner*innen abzusichern?*
- *6. Welche Budgetmittel wird Ihr Ressort im kommenden Bundesbudget benötigen, um bereits bestehende Förderverträge zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner*innen abzusichern?*
 - a. Sind Sie diesbezüglich schon in Verhandlungen mit dem Finanzministerium?*

Die aktuell hohe Inflation wird im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2024 berücksichtigt werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.